

Wichtig zu wissen!

Freiwilligendienste Kultur und Bildung

Das „Wichtig zu wissen!“ ist in einfacher Sprache geschrieben, damit möglichst viele Menschen es verstehen können.

Dies ist eine Sammlung von wichtigen Wörtern für alle Freiwilligendienste Kultur und Bildung, sowohl Freiwilliges Soziale Jahr (FSJ) als auch Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Die blauen Wörter im Text bedeuten:

Das Wort hat einen eigenen Eintrag woanders im „Wichtig zu wissen!“ oder führt auf eine andere Website. Dort stehen dann mehr Informationen.

Die Wörter sind in alphabetischer Reihenfolge sortiert.

Diskriminierungssensible Sprache

Wir setzen uns für kulturellen und demokratischen Zusammenhalt ein. Wir sind die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) und der Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung.

Wir möchten, dass alle Menschen die Lust dazu haben, an Projekten in der Kunst und Kultur teilnehmen können. Wir denken, dass das damit zu tun hat, ob alle mitentscheiden können. Das nennen wir Teilhabe und Teilhabe beginnt damit, Menschen nicht nur zu meinen, sondern auch zu benennen.

Deshalb bemühen wir uns um gendergerechte und diskriminierungsfreie Sprache. Das bedeutet: Wir möchten alle Menschen nennen und keine Personen verletzen und ausschließen. Wir nutzen z. B. das „Gender-Sternchen“ (*). Auch die, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen möchten oder können.



↗ Dieses Werk „Wichtig zu wissen >> FSJ Kultur, FSJ Politik, FSJ Schule und

Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung“ der BKJ steht unter [Creative Commons 4.0 International Lizenz: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen](#) ↗.

[Mehr dazu wie die BKJ CC nutzt.](#)

Stand: Februar 2018 // Einfache Sprache

Inhaltsverzeichnis

[A](#) | [B](#) | [D](#) | [E](#) | [F](#) | [G](#) | [H](#) | [J](#) | [K](#) | [L](#) | [M](#) | [N](#) | [P](#) | [Q](#) | [R](#) | [S](#) | [T](#) | [U](#) | [V](#) | [W](#) | [Z](#)

ALG II

ALG II ist die Abkürzung für „Arbeitslosengeld II“. Menschen, die ALG II bekommen, können einen [Freiwilligendienst](#) machen. Das Taschengeld bekommen sie zusätzlich zu ihrem Arbeitslosengeld II. Das [Taschengeld](#) wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Vom Taschengeld sind 200 Euro „nicht zu berücksichtigende Einnahme“. Das bedeutet, dass die Freiwilligen* 200 Euro behalten dürfen. Das steht hier:

Arbeitslosengeld II-Verordnung Paragraf § 1 Absatz 7.

Freiwillige*, die Arbeitslosengeld II bekommen, müssen während ihres Freiwilligendienstes keine Arbeit aufnehmen. Das steht im Sozialgesetzbuch an dieser Stelle: Sozialgesetzbuch II, Nummer 5, Paragraf § 10, Absatz 1.

Wenn Freiwillige* im [in Teilzeit](#) tätig sind, kann die Agentur für Arbeit ihnen trotzdem Vermittlungsangebote machen. Die angebotene Arbeit und der Freiwilligendienst dürfen zusammen aber nicht mehr als eine Vollzeitbeschäftigung ergeben.

Alter

Um beim FSJ Kultur, FSJ Politik oder FSJ Schule mitmachen zu können, dürfen Freiwillige* während ihres [Freiwilligen Sozialen Jahres](#) (FSJ) nicht 27 Jahre alt werden. Alle Interessent*innen müssen die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Das bedeutet, dass sie das 9. Schuljahr beendet haben müssen.

Alle Menschen ab 27 Jahre können einen [Bundesfreiwilligendienst](#) (BFD) Kultur und Bildung machen.

Anleitung



In der [Einsatzstelle](#) gibt es eine Person, die das ganze Jahr lang den*die Freiwillige*n bei den Aufgaben anleitet und unterstützt. Diese Person ist eine Fachkraft* und arbeitet im gleichen Bereich wie die Freiwilligen*. Sie hilft dabei, die Einsatzstelle kennenzulernen, erklärt die Aufgaben und beantwortet Fragen zum Arbeitsalltag. Und sie führt regelmäßig Gespräche mit den Freiwilligen*. Sie achtet darauf, dass die Freiwilligen* auch das tun können, wozu sie Lust haben, worin sie gut sind und dass sie etwas lernen und sich weiterentwickeln können. Wichtig ist, dass Freiwillige* regelmäßig bei Teambesprechungen dabei sind.

In manchen Einsatzstellen ist die Anleitung gleichzeitig auch die [Begleitung](#).

Anmelden

Wenn Sie sich für einen Freiwilligendienst im Bereich Kultur und Bildung interessieren, dann können Sie nach Plätzen suchen und sich dort anmelden.

<https://anmelden.freiwilligendienste-kultur-bildung.de/platzsuche> 

Anmelden bedeutet aber nicht, dass Sie den Einsatzplatz schon haben und dort Ihren Freiwilligendienst machen können. Es bedeutet, dass Sie sich für den Platz interessieren. Schließlich müssen Sie die Einsatzstelle im Gespräch erst noch kennenlernen, um entscheiden zu können, ob Sie sich dort wirklich freiwillig engagieren wollen. Auch die Einsatzstelle muss Sie kennenlernen und sich für Sie entscheiden. Bei Fragen dazu können Sie sich aber auch immer bei [uns](#)  oder bei dem [Träger im jeweiligen Bundesland](#)  melden und Fragen stellen.

Arbeitgeber

FSJ und BFD sind kein Arbeitsverhältnis, das steht so im [Gesetz](#). Damit die Freiwilligen* geschützt sind, gelten trotzdem viele Regeln aus dem Arbeitsrecht auch für Freiwillige*. Mehr dazu steht auch bei [Rechtsverhältnis](#). Die Aufgaben von einem/einer Arbeitgeber*in übernimmt im FSJ entweder der [Träger](#) oder die [Einsatzstelle](#). Das kommt darauf an, was ausgemacht ist.

Die Aufgaben von einem/einer Arbeitgeber*in übernimmt im BFD das [BAFzA](#) oder die Einsatzstelle im Auftrag des BAFzA.

Arbeitslosengeld

Siehe [Arbeitslosenversicherung](#)

Arbeitslosenversicherung

Freiwillige* bekommen während des [Freiwilligendienstes](#) die Arbeitslosenversicherung von der Einsatzstelle bezahlt. Sie müssen dafür nichts bezahlen.

Manchmal finden Freiwillige* nach dem Freiwilligendienst nicht sofort einen Job, eine Ausbildung oder ein Studium. Oder sie brechen ihren Freiwilligendienst ab. Dann ist es wichtig, dass sie sich schon früh bei der Agentur für Arbeit melden, damit sie immer Geld bekommen. Früh bedeutet: Drei Monate vor dem Ende des Freiwilligendienstes.

Wenn Menschen 12 Monate oder länger einen Freiwilligendienst gemacht haben, haben sie ein Recht auf Arbeitslosengeld.

Wenn Freiwillige* direkt vor dem Freiwilligendienst [sozialversicherungspflichtig](#) gearbeitet haben, kann dafür diese Zeit auch zu den Monaten dazu gerechnet werden.

Wenn Freiwillige* eine Rente bekommen, muss die Einsatzstelle keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlen. Das gilt nur für [Rentner*innen](#), die eine Altersvollrente bekommen.

Arbeitsmarktneutralität

Arbeitsmarktneutralität bedeutet: Freiwillige* sind keine Arbeitskräfte*. Sie dürfen keine Arbeiten erledigen, für die eine Einsatzstelle eigentlich einen Menschen einstellen muss. Mit dieser Regel sollen die Freiwilligen* geschützt werden. Und es sollen Arbeitsplätze geschützt werden, damit Freiwillige* keinen Arbeitsplatz ersetzen.

Welche Aufgaben Freiwillige* machen, besprechen sie mit ihrer Einsatzstelle. Das hängt davon ab, was sie machen können und wollen.

Arbeitsschutz

Siehe [Rechtsverhältnis](#)

Arbeitsunfall

Wenn Freiwilligen* während der [Arbeitszeit](#) ein Unfall passiert, muss das der [Berufsgenossenschaft](#) gemeldet werden. Dazu spricht sich die Einsatzstelle mit dem Träger ab. Ein Unfall auf dem Weg zur Einsatzstelle, von der Einsatzstelle nach Hause und während der [Bildungstage](#) gilt auch als Arbeitsunfall.

Arbeitszeit

Freiwillige* können den Freiwilligendienst in Teilzeit oder in Vollzeit machen.

Vollzeit heißt: Die Arbeitszeit eines Freiwilligen* darf jede Woche höchstens 40 Stunden sein. Wenn in der Einsatzstelle aber niemand 40 Wochenstunden arbeitet, dann arbeiten auch die Freiwilligen* weniger Stunden. Mindestens 32 Stunden pro Woche müssen Freiwillige* in einer Vollzeit-Tätigkeit aber tätig sein. Bei Freiwilligen* unter 18 Jahren gelten außerdem die Regeln des [Jugendarbeitsschutzgesetzes](#).

Teilzeit heißt: Die Arbeitszeit eines Freiwilligen* muss jede Woche mindestens 20,5 Stunden sein. Nicht alle Freiwilligen* unter 27 Jahre dürfen eine Teilzeit-Tätigkeit machen. Es muss einen Grund dafür geben. Siehe dazu [Teilzeit](#). Bei Freiwilligen* ab 27 Jahren braucht es keine Begründung für Teilzeit. Aber in jedem Fall muss die Einsatzstelle mit Teilzeit einverstanden sein. [#Bildungstage | Bildungstage](#) finden trotz Teilzeit-Tätigkeit immer in Vollzeit statt.

Für Überstunden oder Wochenend-Dienste im FSJ und BFD müssen Freiwillige* möglichst bald danach genau so viel Freizeit bekommen. Das heißt: Freizeitausgleich. Die [Bildungstage](#) gelten als Arbeitszeit.

Asyl

Menschen, die Asyl suchen, können einen Freiwilligendienst in Deutschland machen. Wichtig ist, dass sie länger als 3 Monate in Deutschland sind. Dann können sie eine Erlaubnis für den Freiwilligendienst bekommen. Die Erlaubnis heißt Beschäftigungserlaubnis. Menschen, die Asyl suchen, bekommen die Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde. Mehr Informationen und Hilfe gibt es bei den [Trägern](#). Freiwillige*, die Asyl suchen, bekommen das gleiche Taschengeld wie andere Freiwillige*. Aber sie dürfen davon [nicht alles behalten](#).

Menschen, die Asyl in Deutschland erhalten haben (= anerkannte Asylberechtigte*), können natürlich auch einen Freiwilligendienst machen. Wieviel sie vom Taschengeld behalten dürfen, steht unter [ALG II](#). Mehr Informationen und Hilfe gibt es bei den Trägern.

Asylbewerberleistungsgesetz

Menschen, die Asyl suchen und beantragt haben, bekommen Geld zum Leben. Das sind geflüchtete Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Duldung. Das Asylbewerberleistungsgesetz (kurz: AsylbLG) sagt, wieviel Geld diese Menschen bekommen. Sie bekommen Geld für den notwendigen Bedarf und den persönlichen Bedarf. Der notwendige Bedarf ist Geld für zum Beispiel Essen, Wohnen und Medikamente. Der persönliche Bedarf ist Geld, das alle bekommen. Auch wenn sie in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. Dazu bekommen Freiwillige* noch das Taschengeld vom Freiwilligendienst. Ein Teil des Taschengeldes wird auf das Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Die Freiwilligen* bekommen dann weniger Geld vom Amt, haben insgesamt aber etwas mehr Geld. Wie das berechnet wird, weiß der [Träger](#).

Aufsicht

Freiwillige* müssen informiert werden über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten in gefährlichen Situationen. Außerdem müssen immer verantwortliche Mitarbeiter*innen erreichbar sein. Dann dürfen Freiwillige* auch alleine Aufsicht haben. Zum Beispiel über andere Menschen in der Schule oder über Räume im Museum.

Ausländer*innen

Ausländer*innen können ein FSJ oder einen BFD in Deutschland machen. Dafür sind bestimmte Dokumente, Versicherungen und Termine wichtig. Alles, was Interessent*innen aus dem Ausland wissen müssen, steht in diesem Dokument: VISA-Informationen auf [Deutsch](#) oder VISA-Informationen auf [Englisch](#).

Ausweis für Freiwillige*

Freiwillige* erhalten einen Freiwilligenausweis, mit dem sie bei verschiedenen Stellen Preis-Rabatte bekommen. Zum Beispiel bei Bus- und Bahnfahrkarten oder beim Eintritt ins Kino oder ins Museum. Sie haben aber kein Recht auf Preis-Rabatte.

BAFzA

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist eine Behörde des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([BMFSFJ](#) [↗](#)). Die Abkürzung für dieses Amt ist BAFzA und wird „Bafza“ ausgesprochen.

Das BAFzA prüft, ob das [Bundesfreiwilligendienstgesetz](#) eingehalten wird. Das BAFzA hat noch viele andere wichtige Aufgaben, die mit dem BFD zu tun haben. Einige dieser Aufgaben gibt das BAFzA aber an [Einsatzstellen](#) und [Zentralstellen](#) weiter. Sie übernehmen dann diese Aufgaben.

Wenn Freiwillige* im BFD ihre [Vereinbarung](#) unterschreiben, muss danach auch ein*e Mitarbeiter*in vom BAFzA unterschreiben. Darum kümmert sich der Träger.

Beginn

Der Beginn des FSJ ist für die meisten Menschen unter 27 Jahren am 1. September. Manche Freiwilligen* fangen aber schon am 1. August an. Das hängt von den Schulferien und von der Einsatzstelle ab, in der die Freiwilligen* ihr FSJ machen. Genaue Informationen hat der Träger.

In Rheinland-Pfalz fängt das FSJ außerdem auch am 1. April an.

Außerdem werden während des Jahres auch Plätze frei. Dann können neue Freiwillige* nachrücken. Interessent*innen können immer [nach freien Plätzen suchen](#) oder bei den [Trägern](#) nachfragen.

Begleitung

>> durch die Einsatzstelle

In der Einsatzstelle gibt es eine Person, die während des Dienstes den*die Freiwillige*n begleitet. Diese Person heißt „Ansprechperson“. Die Ansprechperson spricht regelmäßig mit der*dem Freiwillige*n. In den Gesprächen geht es darum, wie es der*dem Freiwilligen* in der Einsatzstelle geht, ob es ihm*ihr im Team gut geht und ob es Probleme gibt. In manchen Einsatzstellen ist die Begleitung gleichzeitig auch die [Anleitung](#).

>> durch den Träger

Der [Träger](#) hilft den Freiwilligen* bei Problemen und bei allen rechtlichen und persönlichen Fragen zum Freiwilligendienst. An den [Bildungstagen](#) spricht der Träger mit den Freiwilligen* über ihre Erfahrungen im Freiwilligendienst. Die Regeln für diese Begleitung stehen in einem Dokument. Es heißt „[Pädagogisches Rahmenkonzept](#)“.

Bereiche

Im Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung können Menschen einen Freiwilligendienst in verschiedenen Bereichen machen. Beispiele für diese Bereiche sind: Theater, Museum, Musik, oder auch Politik, Schule und Internet. In jedem Bereich gibt es [Einsatzstellen](#), die Einsatzplätze anbieten. Bei der [Platzsuche](#) kann nach Bereichen gesucht werden.

Nicht in allen Orten oder Bundesländern gibt es in jedem Bereich auch Einsatzstellen.

Berufsgenossenschaft

Die Einsatzstelle versichert die Freiwilligen* in der Berufsgenossenschaft. Das ist Pflicht und wichtig, falls Freiwillige* in der Einsatzstelle oder bei den Bildungstagen einen Unfall haben.

Bescheinigung

Es gibt zwei verschiedene Bescheinigungen:

Zu Beginn des Freiwilligendienstes bekommen Freiwillige* vom [Träger](#) eine Bescheinigung. Sie können damit nachweisen, dass sie einen Freiwilligendienst machen. Das kann wichtig sein für Ämter, für das Kindergeld oder für die Rente.

Nach dem Freiwilligendienst bekommen die Freiwilligen* vom Träger noch eine Bescheinigung. In der steht, dass sie einen Freiwilligendienst gemacht haben. Das kann wichtig sein für einen Ausbildungsplatz, einen Arbeitsplatz oder ein Studium.

Bewerben

Statt „bewerben“ nutzen wir das Wort „anmelden“. Das Wort „bewerben“ hat viel mit Leistung, Noten und Zeugnissen zu tun. All das brauchen Sie bei unseren Freiwilligendiensten Kultur und Bildung nicht. Bei uns zählt, dass Sie Lust haben, in einer Einrichtung im Bereich Kultur und Bildung einige Zeit lang mitzuarbeiten. Und Lust

darauf haben, dabei etwas Neues zu lernen. Sie engagieren sich also freiwillig und haben gleichzeitig etwas davon. Deswegen heißt es bei uns „anmelden“. [#Anmelden](#) | [Bitte lesen Sie dort nach](#).

Bildungstage

Freiwilligendienste sind Bildungs- und Engagementzeit. Deshalb steht im [Gesetz](#): Wenn Freiwillige* 12 Monate ein FSJ oder einen BFD machen, müssen sie bei mindestens 25 Bildungstagen mitmachen. Ein Teil dieser Bildungstage wird als Seminare vom Träger organisiert. Sie dauern 5 bis 6 Tage. Im FSJ gibt es jedes Jahr 3 oder 4 Seminare. Freiwillige* nehmen in der Regel an allen Seminaren teil.

Außerdem gibt es noch freie Bildungstage. Das sind zum Beispiel Workshops oder Kurse. Diese Bildungstage suchen sich die Freiwilligen* selbst aus und besprechen mit der Einsatzstelle und dem Träger, ob sie teilnehmen können.

Der BFD für Menschen über 27 Jahre ist auch eine Bildungszeit. Im Gesetz steht: Freiwillige* müssen in ihrem BFD an Bildungstagen teilnehmen. An mindestens 1 Bildungstag für jeden Monat, in dem sie einen BFD machen. Zum Beispiel: Bei 12 Monaten BFD muss ein*e Freiwillige*r zu insgesamt 12 Bildungstagen gehen. Der Träger bietet die Bildungstage an. Bei den Bildungstagen lernen sich die Freiwilligen* aus verschiedenen Einsatzstellen kennen. Sie tauschen sich aus und geben sich gegenseitig Tipps. Sie beschäftigen sich mit verschiedenen Themen. Das sind zum Beispiel Themen aus Kultur und Politik. Die Freiwilligen* lernen Methoden und Techniken für die Tätigkeit in der Einsatzstelle.

Die Kosten für die Bildungstage übernimmt der Träger. Alle Bildungstage zählen als [Arbeitszeit](#). Auch in einer Teilzeit-Tätigkeit finden diese Bildungstage in Vollzeit statt. An den Bildungstagen dürfen Freiwillige* keinen Urlaub nehmen.

BMFSFJ

BMFSFJ ist eine Abkürzung für [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#) [↗](#). BMFSFJ wird „Be-em-ef-es-ef-jot“ ausgesprochen.

Eine Aufgabe des BMFSFJ ist, das FSJ und den BFD zu fördern. Das heißt, das BMFSFJ gibt Geld an die Zentralstelle und die Träger, damit sie eine gute [Begleitung](#) und [Bildungstage](#) für die Freiwilligen* machen. Das BMFSFJ nennt auch die Regeln, die eingehalten werden müssen. Im BFD zahlt das BMFSFJ auch einen Teil des Taschengeldes. Das BMFSFJ hat für diese Aufgaben eine eigene Behörde: das [BAFzA](#).

Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst (kurz: BFD) ist ein [Freiwilligendienst](#) von der deutschen Regierung. Das Besondere am BFD ist, dass auch Menschen ab 27 Jahre ihn machen können. Das bedeutet, dass Menschen jeden Alters dabei sein können. Das geht beim Freiwilligen Sozialen Jahr (kurz: FSJ) nicht. Den BFD gibt es in verschiedenen Bereichen. Einer von diesen Bereichen heißt Kultur und Bildung. [Es gibt aber auch noch viele andere.](#) [↗](#)

Datenschutz

Der [Träger](#), die [Einsatzstelle](#) und im BFD die [Zentralstelle](#) dürfen die Freiwilligen* nach persönlichen Daten fragen. Persönliche Daten sind zum Beispiel die E-Mail-Adresse oder die Bankverbindung. Sie dürfen nur dann danach fragen, wenn das für das FSJ oder den BFD wirklich nötig ist, zum Beispiel um die [Vereinbarung](#) zu machen.

Das steht für das FSJ im [Jugendfreiwilligendienstgesetz, Paragraph §12](#) [↗](#).

Für den BFD steht das im [Bundesfreiwilligendienstgesetz, Paragraph §12](#) [↗](#).

Wenn Freiwillige* es erlauben, darf der Träger die persönlichen Daten auch nach dem Ende des Freiwilligendienstes noch benutzen. Zum Beispiel, um Freiwillige* erreichen zu können oder um Befragungen zu machen. Der Träger muss die Freiwilligen* aber vorher fragen, ob er die Daten weiterhin benutzen darf.

Dauer

Ein Freiwilligendienst muss mindestens 6 Monate dauern. Ein Freiwilligendienst darf höchstens 18 Monate dauern. In der Regel dauert er aber genau 12 Monate. Mehr dazu steht auch bei [Beginn](#).

Freiwillige* können auch mehrere Freiwilligendienste nacheinander machen. Jeder einzelne Freiwilligendienst muss dann mindestens 6 Monate dauern. Insgesamt darf die Zeit in den Freiwilligendiensten nicht länger sein als 18 Monate.

Zum Beispiel:

Ein*e Freiwillige*r ist für 8 Monate in einer Einsatzstelle. Danach geht sie*er für 7 Monate in eine andere Einsatzstelle.

Oder: Ein*e Freiwillige*r macht 12 Monate ein FSJ. Danach kann er*sie noch 6 Monate einen BFD machen.

Nach 18 Monaten in den Freiwilligendiensten müssen Menschen mindestens 5 Jahre warten und mindestens 27 Jahre sein, bis sie einen [Bundesfreiwilligendienst](#) machen dürfen.

Dienstbefreiung

Freiwillige* können den Freiwilligendienst für kurze Zeit unterbrechen.

Das heißt: Sie werden vom Dienst befreit. Dafür brauchen sie einen guten Grund. Das kann zum Beispiel ein Bewerbungsgespräch sein oder ein wichtiger Arzttermin. Auch ein Praktikum über mehrere Tage ist möglich.

Die Einsatzstelle muss das erlauben. Die Freiwilligen* besprechen mit ihrer Einsatzstelle, ob sie weiterhin das Taschengeld bekommen. Bei einzelnen Tagen geht das. Die Freiwilligen* werden dann vom Dienst befreit, ohne Urlaubstage nehmen zu müssen. Das wird auch Sonderurlaub genannt. Wenn die Freiwilligen* aber ein Praktikum über mehrere Tage bis zu einem Monat machen, bekommen sie in der Zeit das Taschengeld für den Freiwilligendienst nicht weiter. Sie sind aber weiterhin über den Freiwilligendienst versichert, zum Beispiel bei Krankheit.

Einsatzplatz

Ein Einsatzplatz ist ein Platz in einer [Einsatzstelle](#), wo ein Freiwilligendienst gemacht werden kann. Eine Einsatzstelle kann mehrere Einsatzplätze haben.

Alle können [hier](#) nach Einsatzplätzen suchen und sich für diese anmelden.

Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der Freiwillige* einen Freiwilligendienst machen. Beispiele für Einsatzstellen sind Jugendtheater, Musikschule, Kulturamt, Spielmobil oder Ganztagschule. Dort helfen Freiwillige* dann mit. In manchen Einsatzstellen sind auch mehrere Freiwillige*.

In jeder Einsatzstelle gibt es Personen, die sich das ganze Jahr um die Freiwilligen* kümmern. Diese Personen können helfen und Fragen beantworten. Mehr dazu steht auch bei [Anleitung](#) und bei [Begleitung](#).

Wenn eine Einrichtung Einsatzstelle werden will, muss sie einen Antrag ausfüllen. Er heißt: Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle. Der Träger prüft bei jeder Einsatzstelle, ob die Einsatzstelle zum Freiwilligendienst passt und ob sie mitmachen kann. Nur wenn die Einsatzstelle passt, wird sie vom Träger als Einsatzstelle „anerkannt“. Im BFD muss zusätzlich jede Einsatzstelle auch vom [BAFzA](#) anerkannt werden. Das bedeutet: Das BAFzA muss erlauben, dass die Einsatzstelle im BFD mitmachen darf. Mehr Informationen dazu kann der [Träger](#) geben.

Einsatzstellenbesuch

Die Mitarbeiter*innen des Trägers besuchen jede*n Freiwillige*n einmal in der Einsatzstelle. Sie informieren sich über die Arbeit der Einsatzstelle und der Freiwilligen*. Sie sprechen mit den Freiwilligen* über ihren

Freiwilligendienst, die tägliche Arbeit in der Einsatzstelle und über ihr eigenes Projekt. Sie fragen auch, was die Freiwilligen* nach ihrem Freiwilligendienst gern machen wollen und geben Tipps. Gemeinsam mit den Mitarbeiter*innen der Einsatzstelle und den Freiwilligen* besprechen sie die Entwicklung der Freiwilligen* und eventuell Konflikte. Sie prüfen, ob die Einsatzstelle die [Qualitätsstandards](#) für den Freiwilligendienst einhält.

Einsatzstellentreffen

Die Mitarbeiter*innen der Einsatzstellen aus einer Region treffen sich mindestens einmal im Jahr. Sie tauschen sich über ihre Erfahrungen im Freiwilligendienst aus. Sie erfahren Neuigkeiten über Freiwilligendienste und können sich fortbilden. Sie treffen dort andere interessante Kultureinrichtungen und können gemeinsam mit ihnen neue Projekte planen. Einsatzstellen müssen daran teilnehmen. Das Einsatzstellentreffen organisiert der Träger.

Elternzeit

Freiwillige*, die Eltern werden, können im FSJ oder im BFD keine Elternzeit nehmen. Das heißt: Es gibt keinen Anspruch auf Elternzeit.

Fahrkarten

Freiwillige* bekommen Preis-Rabatte für Fahrkarten des öffentlichen Personen-Nahverkehrs. Das heißt: Bei Bussen, Bahnen und Zügen. Sie bezahlen den gleichen Preis wie Auszubildende* oder Student*innen. Für diesen Rabatt brauchen Freiwillige* einen Ausweis oder eine Bescheinigung. Sie haben aber kein Recht auf den Rabatt.

Feiertags-Dienste

Siehe [Wochenend-Dienst](#)

Freiwilligen*-Ausweis

Siehe [Ausweis für Freiwillige*](#)

Freiwilligen*-Vertretung

Bei jedem Träger wird eine [Freiwilligen*-Vertretung](#) gewählt. Die gewählten Vertreter*innen setzen sich für die Interessen aller Freiwilligen* ein und für die Entwicklung der Freiwilligendienste. Das können sie ganz unterschiedlich machen.

Zum Beispiel: Die Vertreter*innen

- organisieren Treffen der Freiwilligen* zwischen den Bildungstagen und machen gemeinsame Unternehmungen, sprechen mit allen Freiwilligen* darüber, was sie brauchen, damit es ihnen als Freiwillige* gut geht. Die Ergebnisse teilen sie ihrem Träger und den Einsatzstellen mit,
- organisieren mit allen Freiwilligen* Aktionen in der Öffentlichkeit, damit es für Freiwilligendienste mehr Anerkennung gibt, z. B. Preis-Rabatte für Eintritte in Museen oder im Schwimmbad,
- treffen sich mit Politiker*innen und sprechen mit ihnen darüber, was für Freiwillige* im FSJ wichtig ist, z. B. die Genehmigung von Wohngeld.

Der Träger unterstützt die Vertreter*innen. Er gibt ihnen alle wichtigen Informationen über das FSJ oder den BFD und Tipps für ihre Aktionen. Auf den Bildungstagen gibt er ihnen Zeit, sich mit allen Freiwilligen* auszutauschen. Zweimal im Jahr gibt es große, gemeinsame Treffen. Es kommen zwei Vertreter*innen von jedem Träger. Die Vertreter*innen tauschen sich untereinander aus, geben sich gegenseitig Tipps und erhalten wichtige Informationen.

Freiwilligendienst

Ein Freiwilligendienst ist eine besondere Form von Engagement. Engagement bedeutet: sich für etwas einzusetzen, was einem wichtig ist. Ein Freiwilligendienst ist aber nicht das gleiche wie ein Ehrenamt. Das bedeutet: Man kann auch einen Freiwilligendienst und ein Ehrenamt gleichzeitig machen.

Ein Freiwilligendienst ist keine Arbeitsstelle. Deshalb bekommen Freiwillige* auch kein Gehalt, sondern ein [Taschengeld](#). Und sie bekommen die Möglichkeit, in verschiedenen Bereichen neue Dinge zu lernen und verschiedene Berufe kennen zu lernen. Deshalb ist ein Freiwilligendienst eine Bildungs- und Orientierungszeit.

Jeder Freiwilligendienst hat zwei Schwerpunkte: Die Tätigkeit in der [Einsatzstelle](#) und die [Bildungstage](#).

In Deutschland gibt es verschiedene Freiwilligendienste. Viele dieser Freiwilligendienste werden mit Geld von der Bundesregierung unterstützt. Dazu gehören auch das FSJ Kultur, das FSJ Schule, das FSJ Politik und der Bundesfreiwilligendienst Kultur und Bildung. [Mehr Informationen gibt es beim BMFSFJ](#). ↗

Freiwilligendienste im Ausland

Freiwilligendienste gibt es auch im Ausland. Im Trägerverbund Freiwilligendienste Kultur und Bildung organisiert die LKJ Sachsen-Anhalt einen Freiwilligendienst in verschiedenen Ländern. Dieser Freiwilligendienst heißt [„weltwärts“](#). ↗

Das Kulturbüro Rheinland-Pfalz organisiert den [Deutsch-Französischen Freiwilligendienst Kultur \(DFFD Kultur\)](#). ↗ Die LKJ Sachsen organisiert den [Europäischen Freiwilligendienst \(EFD\)](#) ↗ für junge Menschen aus der Region, die im Ausland einen Freiwilligendienst machen möchten.

Freiwilliges Soziales Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr (kurz: FSJ) ist ein [Freiwilligendienst](#). Das FSJ ist ein Jugendfreiwilligendienst. Das bedeutet, dass nur Menschen unter 27 Jahren daran teilnehmen können. Beim [Bundesfreiwilligendienst](#) ist das anders. Das FSJ gibt es in verschiedenen Bereichen. Einer von diesen Bereichen heißt Kultur und Bildung. [Es gibt aber auch noch viele andere](#). ↗

FSJ-Ausweis

Siehe [Ausweis für Freiwillige*](#)

Führungszeugnis

Wenn Freiwillige* mit Kindern und Jugendlichen* arbeiten, brauchen sie ein erweitertes Führungszeugnis. Dieses können Freiwillige* bei der Meldebehörde beantragen, zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt. Dafür brauchen sie eine Bestätigung der Einsatzstelle, dass sie dort einen Freiwilligendienst machen wollen.

Freiwillige* müssen das erweiterte Führungszeugnis nicht bezahlen. Dazu müssen sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen. Das können sie machen, wenn sie das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen.

Geld/Gehalt

Freiwillige* bekommen kein Gehalt oder Lohn, weil ein Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist. Sie bekommen ein [Taschengeld](#). Das Taschengeld ist eine Art Aufwandsentschädigung. Aufwandsentschädigung bedeutet, dass Sie für ihren Aufwand einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Gesetz

Für alle Freiwilligendienste gibt es ein Gesetz.

Für das FSJ heißt es: [Jugendfreiwilligendienstegesetz](#) ↗. Die Abkürzung ist JFDG. Das JFDG steht im

Bundesgesetzblatt vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842). Das Gesetz gilt für Freiwillige* im FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ Schule.

Für Freiwillige* im BFD gilt ein anderes Gesetz. Das Gesetz heißt [Bundesfreiwilligendienstgesetz](#) ↗. Die Abkürzung ist BFDG. Das BFDG steht im Bundesgesetzblatt vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687).

Haftpflicht

Die Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle gilt auch für die Freiwilligen*. Die Versicherung gilt für die [Arbeitszeit](#). Die Einsatzstelle informiert die Freiwilligen*, für welche Tätigkeiten in der Einsatzstelle die Haftpflichtversicherung gilt.

Hauptwohnsitz

Der Hauptwohnsitz ist die Adresse, die im Personalausweis steht. Für den eigenen Hauptwohnsitz können Freiwillige* [Wohngeld](#) beantragen. Außerdem muss der Hauptwohnsitz in den meisten Bundesländern auch im selben Bundesland sein, in dem die Freiwilligen* den Freiwilligendienst machen.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für Freiwillige*, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Mehr Informationen gibt es beim Träger. Das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) ↗ kann im Internet nachgelesen werden.

Kindergeld

Kindergeld, Kinderfreibeträge und kinderbezogene Leistungen gibt es auch im Freiwilligendienst, wenn der*die Freiwillige* bisher ein Recht darauf hatte. Das ist genauso wie bei Schul- oder Berufsausbildungen und gilt bis zum Alter von 25 Jahren.

Kinderkrankengeld

Wenn Kinder von Freiwilligen* krank sind, können die Freiwilligen* Kinderkrankengeld bekommen und müssen nicht in der Einsatzstelle sein. Die Regel für das Kinderkrankengeld steht hier: [Sozialgesetzbuch Paragraf § 45 SGB V](#) ↗.

Die Freiwilligen* fragen zuerst in der Einsatzstelle, ob sie weiter Taschengeld erhalten. Wenn nicht, müssen die Freiwilligen* ihre Krankenkasse fragen.

Krankenversicherung

Freiwillige* müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung sein. Sie dürfen also nicht in einer privaten Krankenversicherung sein. Außerdem müssen sich Freiwillige* selbst versichern: Sie dürfen nicht in einer Familienversicherung über die Eltern oder den*die Ehepartner*in versichert sein. Das heißt in der Fachsprache: Während des Freiwilligendienstes sind Freiwillige* als eigenständige Mitglieder* pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse. Die Kosten bezahlt die Einsatzstelle.

Nach dem Ende des Freiwilligendienstes können Freiwillige* wieder in die Familienversicherung zurück. Und sie können auch in die private Krankenversicherung zurück. Das müssen sie aber vor dem Freiwilligendienst mit der Versicherung besprechen.

Wenn ein Freiwilligendienst länger als 6 Monate dauert, können Freiwillige* nach ihrem 25. Geburtstag länger in der Familienversicherung bleiben. Und zwar genau so viele Monate, wie der Freiwilligendienst gedauert hat. Bei 12 Monaten Freiwilligendienst ist das dann ein Jahr länger als bei Menschen, die keinen Freiwilligendienst gemacht haben. Das ist auch für beihilfefähige Kinder von Beamt*innen so.

Bestimmte Personen müssen sich während ihres Freiwilligendienstes aber nicht in der gesetzlichen


Krankenversicherung versichern. Sie sind „versicherungsfrei“. Das sind Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen auf Zeit und Pensionär*innen, die bei Krankheit unterstützt werden. Angehörige* dieser Personen, die einen Freiwilligendienst leisten, sind aber nicht versicherungsfrei.

Die Regeln dafür heißen beamtenrechtliche Vorschriften und Grundsätze. Welche das sind, steht im [Sozialgesetzbuch Paragraf § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V](#) .

Krankheit

Wenn Freiwillige* krank sind und nicht arbeiten können, müssen sie sofort die [Einsatzstelle](#) anrufen. Außerdem brauchen sie spätestens am 4. Tag eine Bescheinigung einer*s Ärztin*Arztes. Die Bescheinigung heißt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

An [Bildungstagen](#) brauchen Freiwillige* diese Bescheinigung schon am ersten Tag. Die Bescheinigung müssen Freiwillige* der Einsatzstelle oder dem Träger gleich geben oder zuschicken.

Während der Krankheit bekommen Freiwillige* weiterhin das [Taschengeld](#). Wenn Freiwillige* aber länger als 6 Wochen krank sind, bekommen sie Geld direkt von der Krankenversicherung. Wieviel Geld das ist, bestimmen gesetzliche Regelungen, die im [Sozialgesetzbuch Paragraf § 44 SGB V](#)  stehen.

Das gilt auch, wenn Freiwillige* erst weniger als 4 Wochen ihren Freiwilligendienst machen. In der Fachsprache heißt das: Die vierwöchige Ausschlussfrist gilt für Freiwillige* nicht.

Kündigung

Den Freiwilligendienst können Freiwillige* und Einsatzstellen kündigen. In der [Vereinbarung](#) steht, wie lange es nach einer Kündigung noch dauert, bis der Freiwilligendienst beendet ist. Das heißt: Kündigungsfrist. Die Kündigung und der Grund dafür müssen aufgeschrieben werden. Das heißt: Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Kündigung gibt es auch als Aufhebungsvereinbarung zwischen Träger, Einsatzstelle und Freiwilligen*. Der Unterschied ist, dass bei der Aufhebungsvereinbarung alle Beteiligten* damit einverstanden sind, dass der Freiwilligendienst beendet wird. Es gibt dann keine Frist. Die Kündigung oder die Aufhebungsvereinbarung müssen alle drei Beteiligten* bekommen, also Träger, Einsatzstelle und Freiwillige*r. Der Träger prüft die Kündigung.

Im BFD schickt der Träger die Kündigung an das [BAFzA](#). Das BAFzA prüft die Kündigung. Sie gilt erst, wenn das Amt die Kündigung bestätigt hat. Durch die Kündigung gibt es weniger Urlaubstage.

Landesträger

Siehe [Träger](#)

Meldepflicht

Wenn Freiwillige* für ihren Freiwilligendienst umziehen, müssen sie zu der Meldebehörde an dem neuen Wohnort gehen, zum Beispiel zum Einwohnermeldeamt. Dort geben sie ihre neue Adresse an. Das heißt: Sie melden sich um. Das müssen sie innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug machen. Wenn sie das nicht tun, müssen sie ein Bußgeld bezahlen. Außerdem müssen sich die Freiwilligen* ummelden, bevor sie ihren Freiwilligendienst beginnen.

Mutterschutz

Für Freiwillige*, die ein Kind bekommen, gilt das [Mutterschutzgesetz](#) .

Nebentätigkeit

Freiwillige* können während des Freiwilligendienstes noch woanders arbeiten. Das heißt auch: Sie haben eine

Nebentätigkeit. Bevor Freiwillige* noch woanders arbeiten, müssen sie den [Träger](#) und die [Einsatzstelle](#) um Erlaubnis fragen.

Wenn die Freiwilligen* für die Nebentätigkeit im Jahr 2019 mehr als 9.168 Euro bekommen, dann müssen sie Steuern bezahlen. Das ist der Steuerfreibetrag.

Wichtig ist, dass Freiwillige* im FSJ den ganzen Tag in der Einsatzstelle sind.

Das heißt auch: Sie sind ganztägig in Vollzeit beschäftigt. Deswegen gibt es nur wenig Zeit, um noch woanders zu arbeiten.

Freiwillige* in Teilzeit sind mindestens 20,5 Stunden in der Woche in der Einsatzstelle. Das heißt: Der Freiwilligendienst ist ihre Haupttätigkeit.

Personalbogen

Der Personalbogen ist ein Dokument, das der Träger oder die Einsatzstelle von Freiwilligen* braucht. Im Personalbogen stehen wichtige Informationen über die*den Freiwillige*n. Zum Beispiel: Der Name, die Nummer der Sozialversicherung und die Bankverbindung.

Die Freiwilligen* bekommen den Personalbogen vom Träger oder der Einsatzstelle und müssen ihn ausfüllen. Die Freiwilligen* müssen den Personalbogen beim Träger oder bei der Einsatzstelle abgeben. Das müssen sie spätestens 2 Wochen nach dem Anfang vom Freiwilligendienst machen.

Praktikum

Für manche Ausbildungen oder Studiengänge brauchen Menschen eine Bescheinigung, dass sie in demselben Bereich schon einmal gearbeitet haben. Das heißt: Sie müssen ein Praktikum nachweisen. Oft gilt ein Freiwilligendienst als so ein Praktikum. Das müssen die Freiwilligen* aber dort nachfragen, wo sie die Ausbildung oder das Studium anfangen wollen. Innerhalb eines Freiwilligendienstes können Freiwillige* auch ein Praktikum machen.



Projekt

Freiwillige* können in ihrem Freiwilligendienst ein eigenes Projekt machen. Dafür brauchen sie eine Idee, was sie machen wollen. Freiwillige* und Einsatzstellen überlegen deshalb gemeinsam, was möglich ist und wieviel Geld dafür da ist. Die Freiwilligen* können dann alle Teile des Projekts selbst machen oder sich Leute suchen, die ihnen dabei helfen. Sie können planen, alles organisieren und dann auch selber beim Projekt mithelfen. Hinterher schreiben sie auf, was sie alles gemacht haben, wie das Projekt war und was sie gelernt haben.

Qualität

Qualität im Freiwilligendienst bedeutet: Der Freiwilligendienst wird immer weiter verbessert. Dafür haben der [bundeszentrale Träger BKJ](#) und die [Landesträger](#) gemeinsame Ziele und Regeln bestimmt. In den Zielen und Regeln geht es zum Beispiel darum,

- dass die Träger und Einsatzstellen einen guten Freiwilligendienst organisieren,
- dass die Einsatzstellen und Freiwilligen* gut zusammenarbeiten können und
- dass die Bildungstage und Seminare gut sind.

Die Träger, Freiwilligen* und Einsatzstellen prüfen immer wieder, ob die Regeln und Ziele noch sinnvoll sind. Und sie verbessern die Ziele und Regeln, wenn sie nicht mehr gut sind. Sie sprechen auch darüber, was wichtig ist, damit alle die Ziele und Regeln einhalten können. Das heißt auch: Qualitätsentwicklung. Für die Qualitätsentwicklung machen die Träger, Freiwilligen* und Einsatzstellen bei Umfragen mit. Die Ziele und Regeln heißen Qualitätsstandards. Sie gibt es für das [FSJ](#)  und den [BFD](#) .

Qualitätsstandards

Siehe [Qualität](#)

Qualitätsvereinbarung

Die Qualitätsvereinbarung ist ein Dokument. In der Qualitätsvereinbarung schreiben Freiwillige* und Einsatzstellen in der ersten Zeit vom Freiwilligendienst gemeinsam auf, welche Aufgaben der*die Freiwillige* macht. Sie schreiben auch auf, welches [Projekt](#) er*sie macht und wann sich Freiwillige* und Einsatzstelle treffen, um genau über den Freiwilligendienst zu sprechen. Die Einsatzstelle schickt die fertige Qualitätsvereinbarung an den Träger. Das muss die Einsatzstelle spätestens drei Monate nach dem Anfang vom Freiwilligendienst machen. Bei manchen Trägern heißt die Qualitätsvereinbarung auch Zielvereinbarung.

Rechtsverhältnis

Freiwillige* sind keine Angestellten. Das heißt, der Freiwilligendienst ist kein Arbeitsverhältnis. Trotzdem gelten für Freiwillige* die „öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen“.

Das bedeutet, dass die [Einsatzstellen](#) zum Beispiel auf die Gesundheit der Freiwilligen* achten müssen. Der Schutz gilt, weil der*die Freiwillige*, die Einsatzstelle und der [Träger](#) eine [Vereinbarung](#) unterschreiben. Diese Vereinbarung heißt „privatrechtliche Vereinbarung“.

Im BFD schließen Freiwillige* eine Vereinbarung mit dem Bund, dem Träger und der Einsatzstelle. Diese Vereinbarung heißt „öffentlich-rechtliche Vereinbarung“. Mehr dazu steht auch bei [Arbeitgeber](#) und bei [Arbeitsmarktneutralität](#).

Rentenversicherung

Alle Freiwilligen* sind während ihres Freiwilligendienstes automatisch in der [Sozialversicherung](#) versichert. Dazu gehört auch die Rentenversicherung. Die Kosten bezahlt die Einsatzstelle.

Wenn Freiwillige* bereits eine Altersvollrente bekommen, ist es etwas anders. Dann muss die Einsatzstelle weniger bezahlen. Das heißt: Sie muss dann nur den Arbeitgeberanteil bezahlen.

Rentner*innen

Für Rentner*innen und Frührentner*innen gibt es viele Ausnahmen und Besonderheiten, wenn es um Taschengeld, Versicherungen und Rente geht. Freiwillige* sollten sich deshalb immer an den [Träger](#) oder die [Einsatzstelle](#) wenden, damit sie richtig beraten werden.

Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sollten die Freiwilligen* bei ihrer Rentenversicherung anrufen. Die Rentenversicherung prüft dann, ob Freiwillige* weiterhin Rente bekommen, wenn sie einen Freiwilligendienst machen. Wenn Freiwillige* vor der Altersrente eine Rente bekommen, dürfen sie bis zu 450 Euro im Monat zur Rente dazu verdienen. Dazu zählt auch das Taschengeld, das sie im [BFD](#) bekommen. Wenn Freiwillige* mit dem Taschengeld und weiteren Einkünften insgesamt mehr als diese 450 Euro dazu verdienen, bekommen sie weniger oder keine Rente.

Rezeptgebühren

Freiwillige*, die einen eigenen Haushalt haben, können Geld für Medikamente und Arztbesuche von der Krankenkasse zurückbekommen. Ein eigener Haushalt bedeutet zum Beispiel, für die eigene Wohnung oder ein eigenes Zimmer zu bezahlen. Wenn Freiwillige* in der Zeit von Januar bis Dezember mehr als 2 Prozent vom eigenen Einkommen für Medikamente und Arztbesuche bezahlen müssen, bekommen sie Geld wieder. Das Einkommen für ein Jahr ist das Taschengeld und zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld oder Geld, das Menschen mit anderer Arbeit verdienen. Mehr Informationen können die [Träger](#) geben.

Rundfunkbeitrag

Freiwillige* müssen den Rundfunkbeitrag bezahlen. Außer sie sind unter 18 Jahre alt. Wenn Freiwillige* [ALG II](#) oder [Asylbewerberleistungen](#) bekommen, können sie sich befreien lassen. Wenn Freiwillige* vom Rundfunkbeitrag befreit sind, können sie auch Ermäßigungen für einen Festnetzanschluss bei der Telekom bekommen.

Schweigepflicht

Schweigepflicht im Freiwilligendienst bedeutet, dass Freiwillige* über bestimmte Dinge, die sie in der Einsatzstelle erfahren, nicht sprechen dürfen. Genau wie die Kolleg*innen in der Einsatzstelle auch. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Freiwilligendienst.

Seminare

Siehe [Bildungstage](#)

Sozialversicherung

Alle Freiwilligen* müssen sozialversichert werden. Das bedeutet, dass sie während der Zeit ihres Freiwilligendienstes in der gesetzlichen [Renten-](#), Unfall-, [Kranken-](#), Pflege- und [Arbeitslosenversicherung](#) versichert sind. Die Versicherungsbeiträge werden von der Einsatzstelle oder vom Träger bezahlt. Deshalb müssen Freiwillige* ihre Sozialversicherungsnummer mitteilen.

Die Sozialversicherungsnummer weiß die eigene Krankenkasse oder die Deutsche Rentenversicherung (Telefonnummer: 0800 1000 4800) - einfach anrufen und fragen.

Steueridentifikationsnummer

Jede Person, die in Deutschland ihren 1. Wohnsitz hat, bekommt eine Steueridentifikationsnummer (kurz: Steuer-IdNr. oder IdNr.). Die Nummer vergibt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und besteht aus 11 Zahlen. Mehr Informationen, wo die eigene IdNr. steht, können Freiwillige* auf der Internetseite vom [Bundeszentralamt für Steuern](#) [↗](#) lesen.

Die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und die Religionszugehörigkeit gibt jede*r Freiwillige* dem [Arbeitgeber](#), bevor sie*er einen Freiwilligendienst macht.

Steuern

Für das Taschengeld müssen Freiwillige* keine Steuern bezahlen. Die Regel dafür steht hier:

[Einkommensteuergesetz](#) [↗](#) Paragraf § 3 Nr. 5. Buchstabe f in Verbindung mit Paragraf § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Wenn Einsatzstellen Unterkunft oder Verpflegung für die Freiwilligen* bezahlen, müssen die Einsatzstellen das beim Finanzamt melden. Unterkunft und Verpflegung heißen „Sachbezüge“. Wenn Freiwillige* statt der Unterkunft und Verpflegung Geld bekommen, heißt das Geld „Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung“.

Studium

Der Freiwilligendienst gilt als Wartezeit für das Studium. Das heißt: Der Freiwilligendienst wird als Wartesemester angerechnet. Bei 12 Monaten Freiwilligendienst sind das 2 Wartesemester.

Wenn Freiwillige* schon vor Beginn oder während des Freiwilligendienstes einen Studienplatz haben, behalten sie ihn bis nach dem Freiwilligendienst. Die Freiwilligen* müssen sich aber trotzdem nochmal bewerben! Das steht im Paragraf § 34 des Hochschulrahmengesetzes des Bundes und den Studienplatz-Verordnungen der

Hochschulen.

Wenn Freiwillige* Medizin, Pharmazie, Tiermedizin oder Zahnmedizin studieren möchten, ist es genauso, der Weg ist aber anders. Diese Studiengänge werden in Deutschland zentral verteilt. Der Paragraf § 29 der Vergabeverordnung der [Stiftung Hochschulzulassung](#) [↗] regelt das.

Studium und Freiwilligendienst gehen nicht gleichzeitig. Ein Freiwilligendienst ist eine [Vollzeit-Tätigkeit](#). Ein Studium auch. Zwei Vollzeit-Tätigkeiten sind nicht erlaubt. Für einen Freiwilligendienst können aber Urlaubssemester genommen werden. Wenn die Hochschule es erlaubt, kann auch ein Pflichtpraktikum als Freiwilligendienst gemacht werden. Ein berufsbegleitendes Studium und ein Freiwilligendienst im Bereich Kultur und Bildung in Teilzeit sind aber möglich.

Taschengeld

Freiwillige* bekommen ein Taschengeld. Sie bekommen keinen Lohn, weil ein Freiwilligendienst kein Arbeitsverhältnis ist. Mehr dazu steht unter [Rechtsverhältnis](#).

Das Taschengeld wird jeden Monat auf das Konto der*des Freiwilligen* überwiesen.

Im FSJ Kultur, FSJ Politik und FSJ Schule sind das mindestens 350 Euro im Monat und höchstens 402 Euro. Im Bundesland Thüringen ist das anders. Es können dort wegen Förderungen nur 300 Euro bezahlt werden. Freiwillige* ab 27 Jahre im BFD Kultur und Bildung erhalten bei Vollzeit immer 402 Euro. Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit wird das Taschengeld angepasst.

Teilzeit

Freiwillige* können den Freiwilligendienst in Teilzeit machen. Teilzeit heißt: Die Arbeitszeit eines Freiwilligen* muss jede Woche mindestens 20,5 Stunden sein.

Nicht alle Freiwilligen* unter 27 Jahre dürfen eine Teilzeit-Tätigkeit machen. Es muss einen Grund dafür geben. Das steht im Gesetz. Gründe sind zum Beispiel:

Die*der Freiwillige*...

...erzieht allein ein Kind.

...pflegt Angehörige.

...gilt als behindert.

...hat Probleme mit der Gesundheit.

...macht einen Integrations-Kurs oder Sprach-Kurs.

Man kann auch während eines Freiwilligendienstes von einer Vollzeit-Tätigkeit in eine Teilzeit-Tätigkeit wechseln. Eine Teilzeit-Tätigkeit muss mit dem Träger und mit der Einsatzstelle abgesprochen werden. Wenn sie nicht zustimmen, kann man den Freiwilligendienst nicht in Teilzeit machen.

Freiwillige* ab 27 Jahren können auch ohne Begründung einen Freiwilligendienst in Teilzeit machen.

Träger

Der Träger ist für die Planung und Durchführung des Freiwilligendienstes zuständig. In Deutschland gibt es [13 Träger für Freiwilligendienste im Bereich Kultur und Bildung unter 27 Jahren](#) [↗]. Jeder dieser Träger ist für ein oder mehrere der 16 Bundesländer in Deutschland zuständig. Manche Träger bieten neben dem FSJ Kultur auch FSJ Schule und FSJ Politik an.

Für [Freiwilligendienste im Bereich Kultur und Bildung über 27 Jahre gibt es 11 Träger](#) [↗]. 3 der 11 Träger bieten Plätze in ganz Deutschland an. Die anderen meist nur in einem oder zwei Bundesländern.

Die Mitarbeiter*innen der Träger sind Ansprechpartner*innen für die Freiwilligen* und für die Einsatzstellen. Sie beantworten alle Fragen zu den Freiwilligendiensten und veranstalten die [Bildungstage](#). Sie begleiten Freiwillige* und Einsatzstellen im Freiwilligendienst. Mehr dazu steht auch bei [Begleitung](#) durch den Träger.

Außerdem gibt es noch die Zentralstelle. Das ist eine Vermittlungsstelle zwischen dem [BMFSFJ](#) oder dem [BAFzA](#)

und den vielen Trägern mit ihren Einsatzstellen.

Das FSJ Kultur, das FSJ Schule, das FSJ Politik und der BFD Kultur und Bildung haben die gleiche Zentralstelle. Sie heißt Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ). Die BKJ regelt den Kontakt aller Träger untereinander und hilft mit, das FSJ und den BFD weiterzuentwickeln. Außerdem spricht die BKJ mit Politiker*innen über FSJ und BFD, organisiert die Online-Platzsuche und macht Öffentlichkeitsarbeit für die Freiwilligendienste.

Überstunden

Bei Überstunden bekommen Freiwillige* freie Stunden an anderen Tagen. Das heißt Freizeitausgleich. Für Überstunden bekommen Freiwillige* kein Geld. Das heißt: Die Überstunden werden nicht ausgezahlt. Siehe auch [Arbeitszeit](#).

Unterkunft

Die meisten Einsatzstellen haben keine Unterkunft für die Freiwilligen*. Bei der Suche nach einer Unterkunft können Träger, Einsatzstellen und ehemalige Freiwillige* helfen. Mehr zum Thema Wohnen steht auch bei [Wohngeld](#) und [Hauptwohnsitz](#).

Außerdem hat die BKJ gemeinsam mit den Landesträgern das Projekt [GastzuHause](#) gestartet. Hier können sich Menschen melden, die ein Zimmer für eine*n Freiwilligen* haben.

Urlaub

Alle Freiwilligen* im FSJ haben mindestens 25 Tage Urlaub, wenn sie 12 Monate Dienst machen. Alle Freiwilligen*, die ihren BFD 12 Monate in Vollzeit machen, haben mindestens 24 Tage Urlaub. Wenn Freiwillige* ihren Freiwilligendienst in Teilzeit machen und an weniger als 5 Tagen die Woche in der Einsatzstelle sind, bekommen sie meistens weniger Urlaubstage.

Freiwillige* dürfen in den [Seminaren und Bildungstagen](#) keinen Urlaub nehmen. Freiwillige* müssen den Urlaub mit den Einsatzstellen absprechen.

Manche Einsatzstellen machen in bestimmten Zeiten im Jahr zu. Das heißt auch: Saisonale Schließzeiten. Das sind zum Beispiel: Schulferien, Theaterferien oder Winterpause. Oft müssen Freiwillige* dann Urlaub nehmen. Sie bekommen kein zusätzliches Urlaubsgeld. Wenn Freiwillige* weniger als 12 Monate einen Freiwilligendienst machen, wird der Urlaub kürzer: Für jeden Monat weniger gibt es auch 2 Tage weniger Urlaub.

Vereinbarung

Freiwillige*, Einsatzstellen und Träger haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten stehen in einem Gesetz.

Für das FSJ hier: Das [Jugendfreiwilligendienstegesetz](#) (kurz: JFDG).

Für den BFD hier: Das [Bundesfreiwilligendienstgesetz](#) (kurz: BFDG).

Die Rechte und Pflichten werden in einer Vereinbarung nochmal aufgeschrieben. Diese Vereinbarung ist ein Vertrag. Vor Beginn des Freiwilligendienstes müssen Freiwillige*, Einsatzstellen und Träger (und im BFD auch noch das [BAFzA](#)) die Vereinbarung unterschreiben. Darum kümmert sich der Träger. Mehr dazu steht auch bei [Rechtsverhältnis](#).

Wenn Freiwillige* noch nicht 18 Jahre alt sind, unterschreiben die Erziehungsberechtigten* die Vereinbarung. Das sind meistens die Eltern.

Vermögenswirksame Leistungen

Wenn Freiwillige* vor ihrem Freiwilligendienst bereits über den Sparvertrag Vermögenswirksame Leistungen

Geld sparen, können sie das während des Freiwilligendienstes auch tun. Allerdings fällt der Teil des Arbeitgebers weg. Freiwillige* können einen Teil des [Taschengeld](#) dafür nutzen. Wenn das eine bestimmte Menge Geld ist, bekommt der*die Freiwillige* auch die staatliche Arbeitnehmersparzulage. Wie viel vom Taschengeld das ist, muss der Anbieter des Sparvertrages sagen.

Waisenrente

Alle, die schon vor einem Freiwilligendienst Waisenrente bekommen, bekommen das Geld auch in der Zeit vom Freiwilligendienst. Dafür gibt es aber bestimmte Voraussetzungen. Die stehen im Sozialgesetzbuch an dieser Stelle: Paragraf § 48 SGB VI.

Die Freiwilligen* müssen bei ihrer Rentenkasse fragen, ob das [Taschengeld](#) vom Freiwilligendienst auf die Rente angerechnet wird.

Alle, die eine Waisenrente aus einer nicht gesetzlichen Rentenversicherung bekommen, müssen vor ihrem Freiwilligendienst bei ihrer Versicherung fragen, ob sie das Geld beim Freiwilligendienst weiterbekommen.

Alles, was hier geschrieben steht, gilt auch für die Halbwaisenrente.

Wochenend-Dienst

Freiwillige* dürfen auch am Wochenende in der Einsatzstelle mitarbeiten. Sie dürfen das, wenn es in der Einsatzstelle üblich ist, Wochenend-Dienst zu haben. Wichtig ist, dass die Freiwilligen* alle 14 Tage ein freies Wochenende haben. Das heißt: Freiwillige* dürfen nur alle 14 Tage am Wochenende in ihrer Einsatzstelle mitarbeiten. Für den Wochenend-Dienst bekommen Freiwillige* [kein extra Geld](#).

Wohngeld

Wohngeld ist eine Unterstützung für Menschen, die nicht viel Geld zur Verfügung haben. Sie bekommen etwas Geld für die Miete. Wieviel Geld hängt davon ab, wieviel Geld die Person hat und wieviel Miete sie bezahlt.

Freiwillige* können Wohngeld nur für den [Hauptwohnsitz](#) bekommen und wenn sie dort allein oder in einer WG wohnen. Das gilt nicht, wenn sie bei den Eltern wohnen. Alle Freiwilligen* können Wohngeld bei der Wohngeldbehörde in ihrer Stadt oder Gemeinde beantragen. Die Behörde entscheidet, ob sie Wohngeld bezahlt. Es gibt kein Recht auf Wohngeld. Das heißt: Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wohnsitz

Siehe [Hauptwohnsitz](#)

Zentralstelle

Siehe [Träger](#)

Zertifikat/Zeugnis

Alle Freiwilligen*, die einen Freiwilligendienst im Bereich Kultur und Bildung machen, bekommen nach ihrem Freiwilligendienst ein Zertifikat.

Im FSJ bekommen sie es, wenn sie mindestens 11 Monate einen Freiwilligendienst gemacht haben und bei 25 Bildungstagen waren. Die Einsatzstelle, der Träger und die Freiwilligen* schreiben das Zertifikat gemeinsam. Darin steht: Was die Freiwilligen* in der Einsatzstelle gemacht haben, was sie gelernt haben und wie sie sich in der Zeit entwickelt haben. Außerdem steht dort, was sie bei den Bildungstagen gemacht haben.

Wenn Freiwillige* ein Arbeitszeugnis haben möchten, können sie die Einsatzstelle danach fragen. Dafür ist es egal, wie viele Monate sie das FSJ oder den BFD gemacht haben.

Zielvereinbarung

Siehe [Qualitätsvereinbarung](#)

Zuschläge

Wenn Freiwillige* Überstunden machen, am Wochenende oder an Feiertagen arbeiten, dann bekommen sie dafür [kein zusätzliches Geld](#).

Links

1. [Creative Commons 4.0 International Lizenz: Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen](#) ↗
2. [Jugendfreiwilligendienstegesetz, Paragraf §12](#) ↗.
3. [Bundesfreiwilligendienstgesetz, Paragraf §12](#) ↗.
4. [Mehr Informationen zu Freiwilligendiensten gibt es beim BMFSFJ.](#) ↗
5. [„weltwärts“](#) ↗
6. [Deutsch-Französischen Freiwilligendienst Kultur \(DFFD Kultur\)](#) ↗
7. [Europäischen Freiwilligendienst \(EFD\)](#) ↗
8. [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) ↗
9. [Kinderkrankengeld im Sozialgesetzbuch Paragraf § 45 SGB V](#) ↗
10. [Krankenversicherung und beamtenrechtliche Regeln im Sozialgesetzbuch Paragraf § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V](#) ↗
11. [Krankheit gesetzliche Regelungen im Sozialgesetzbuch Paragraf § 44 SGB V](#) ↗
12. [Mutterschutzgesetz](#) ↗
13. [Steueridentifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern](#) ↗
14. [Steuerbefreiung für Freiwillige* im Einkommensteuergesetz](#) ↗
15. [Studienplatzvergabe der Stiftung Hochschulzulassung](#) ↗